

---

# Nutzungsordnung ICT Infrastruktur

Die Aufsichtskommission des Bildungszentrums Zürichsee beschliesst:

## Allgemeines

---

### §1 Zweck

Die ICT Infrastruktur des Pädagogiknetzwerks dient der Unterstützung des Bildungsauftrages der Schule, d.h. der elektronischen Bearbeitung von unterrichtsbezogenen Inhalten

Diese Nutzungsordnung ordnet zwecks Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs die Pflichten und Rechte der Benutzerinnen und Benutzer der ICT Infrastruktur.

### §2 Begriffe

ICT Infrastruktur bezeichnet die Gesamtheit der Einrichtungen und Dienste, die zur elektronischen Bearbeitung von Daten eingesetzt werden: Dazu gehören Hardware, Peripherie, Software, Netzwerke, Daten, Dokumentationen, Beratung und Schulung sowie private Geräte, die von den schuleigenen Einrichtungen Gebrauch machen.

Mit Benutzer/innen werden die Personen bezeichnet, die von der ICT Infrastruktur Gebrauch machen.

Als IT-Leiter/in wird die von der Schulleitung gewählte Person bezeichnet, welche die technische Verantwortung über die schuleigene ICT Infrastruktur trägt.

### §3 Geltungsbereich

Diese ICT Nutzungsordnung gilt für jegliche Benutzung der ICT Infrastruktur, sei es durch Lernende, Lehrende, administratives Personal oder Dritte.

## Zuständigkeiten

---

### §4 Weisungsrechte

Die Verantwortung über den Vollzug der Nutzungsordnung liegt beim Rektor, bzw. der Rektorin.

Die technische Kontrolle der bestimmungsgerechten Nutzung der ICT Infrastruktur liegt beim IT-Leiter bzw. bei der IT-Leiterin. Diese können bei Zuwiderhandlungen die im Rahmen der Nutzungsordnung festgelegten Massnahmen einleiten.

## Rechte

---

### §5 Nutzungsrechte

Die Nutzung der ICT Infrastruktur im Rahmen des Bildungsauftrags (bestimmungsgemässe Nutzung) ist allen Benutzerinnen und Benutzern grundsätzlich erlaubt.

Die Nutzung der ICT Infrastruktur für private Zwecke ist erlaubt, soweit sie nicht übermässig ist und die bestimmungsgemässe Nutzung nicht beeinträchtigt und auch nicht während der Unterrichtszeit erfolgt.

Eine kommerzielle Nutzung der ICT Infrastruktur ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Aufsichtskommission zulässig.

Benutzer/innen müssen sich selber um die Kenntnisse der Lizenzbestimmungen kümmern. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf private als auch von schuleigenen Systemen kopierte Software.

Private Rechner dürfen unter folgenden Bedingungen ans schuleigene Datennetz anschlossen werden:

- a. aktualisiertes Betriebssystem (neueste Updates geladen)
- b. aktualisierter und aktivierter Virenschutz
- c. keine aktiven Netzwerkdienste (z.B. DHCP)
- d. keine aktiven Server (z.B. Mail-Server, WEB-Server, FTP-Server)

---

## Pflichten

---

### §6 Sorgfaltspflicht

Die bestimmungsgemässe Nutzung der ICT Infrastruktur hat so zu erfolgen, dass sie nicht zu einer technischen Störung oder zu einer unverhältnismässigen Beanspruchung oder Belastung von gemeinsam genutzten Ressourcen führt.

Die private oder kommerzielle Nutzung der ICT Infrastruktur darf nicht zu einer technischen Störung oder Beeinträchtigung der bestimmungsgemässen Nutzung oder zu einer unverhältnismässigen Beanspruchung oder Belastung von gemeinsam genutzten Ressourcen führen.

Veränderungen an der ICT Infrastruktur dürfen nur innerhalb der bestimmungsgemässen Nutzung vorgenommen werden.

Externe Datenträger (USB-Stick, HD usw.) die an Geräte (PC, Drucker usw.) des BZZ angeschlossen werden, sind virenfrei zu halten.

### §7 Meldepflicht

Störungen oder Beschädigungen an der ICT Infrastruktur sind unverzüglich dem IT-Leiter bzw. der IT-Leiterin oder einer durch sie bezeichneten Person (Mitarbeiter/in von IT-Services) zu melden.

## Sicherheit

---

### §8 Datensicherheit

Die Vertraulichkeit der persönlichen Daten wird im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet. Für die Sicherung (Backup) der persönlichen Daten sind die Benutzer/innen verantwortlich.

### §9 Zugangsberechtigungen

Die Bekanntgabe oder das Zugänglichmachen von persönlichen Zugangsberechtigungsmiteln und Identifikationsmethoden an andere ist untersagt.

## Haftung

---

### §10 Persönliche Verantwortung

Benutzer/innen sind persönlich dafür verantwortlich, dass sie nicht gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder gegen die Rechtsordnung (z.B. Strafrecht, Datenschutz) verstossen bzw. die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Lizenzbestimmungen, Persönlichkeitsrechte) verletzen.

### §11 Haftung der Schule

Die Schule übernimmt keine Haftung für Mängel an der schuleigenen ICT Infrastruktur.  
Die Schule übernimmt keine Haftung für Datenverlust sowie Virenbefall auf externen Datenträgern.

## Missbrauch

---

### §12 Protokollierung

Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sind stichprobenartige Überprüfungen der Kommunikationsprotokolle (z.B. Firewall-Log) auf Anordnung des IT-Leiters/ der IT-Leiterin oder des Rektors/der Rektorin zulässig.

Bei festgestellten Missbräuchen im Sinne von §13 oder beim Vorliegen des Verdachts auf solche Missbräuche können die Aufzeichnungen auf Antrag des Rektors/der Rektorin zur Ermittlung der fehlbaren Personen personenbezogen ausgewertet werden.

---

### §13 Missbräuchliche Nutzung

Missbräuchlich ist jede Nutzung der ICT Infrastruktur, die die Vorschriften dieser Nutzungsordnung missachtet, gegen übergeordnetes Recht verstösst oder Rechte Dritter verletzt.

Als missbräuchlich gelten insbesondere die folgenden Verhaltensweisen:

- a. die Verarbeitung, Speicherung oder Übermittlung von Material mit Urheberrechtsschutz (Musik-Dateien, Filme usw.) und widerrechtlichem oder unsittlichem Inhalt, wie z.B. Gewaltdarstellungen, Pornographie, Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit, Störung der Religionsfreiheit oder Rassendiskriminierung;
- b. die Herstellung, die Anleitung zur Herstellung oder Verbreitung von schädlichen Programmen oder Programmteilen (z.B. Viren, Würmer, Trojaner, usw.);
- c. das unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem: Ausspionieren von Passwörtern, unautorisiertes Absuchen von internen und externen Netzwerken auf Schwachstellen (z.B. Port-Scanning), Vorkehrung und Durchführung von Massnahmen zur Störung von Netzwerken und Computern (z.B. Denial of Service Attacks);
- d. Datendiebstahl oder Datenbeschädigung;
- e. die Nutzung der ICT Infrastruktur in absichtlicher Verletzung von Lizenzbestimmungen oder Urheberrechten;
- f. das Versenden von Mitteilungen mittels elektronischer Kommunikationsmittel mit vorgetäuschten oder irreführenden Absenderangaben (inkl. technischer Adresse) oder von unverlangten Werbe-E-Mails (Spam);
- g. die Belästigung oder Irreführung durch Mitteilungen mit elektronischen Kommunikationsmitteln (z.B. mit beleidigenden, sexistischen, rassistischen, rufschädigenden oder diskriminierenden Inhalten);
- h. das Einrichten von Direktanschlüssen an das Datennetz (z.B. Modems, Access Points) ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des IT-Leiters bzw der IT-Leiterin;

### §14 Folgen bei Missbrauch

Fehlbare Benutzer/innen können durch den Rektor/die Rektorin temporär oder dauerhaft mit einer Nutzungseinschränkung resp. einem Nutzungsverbot belegt werden.

Gegen fehlbare Benutzer/innen können zudem disziplinarische Massnahmen im Rahmen des Disziplinarreglements ergriffen, ein Zivilverfahren (z.B. Schadenersatzklage bei Beschädigung) eingeleitet oder Strafanzeige erstattet werden.

Verstösse gegen die Rechtsordnung führen zu einer Strafanzeige.

## Schlussbestimmung

---

### §15 Ergänzende Vorschriften

Die Schulleitung kann im Rahmen der vorliegenden Nutzungsordnung präzisierende Vorschriften erlassen.

Horgen, 25. März 2010

Präsident der Aufsichtskommission  
W. Schilling